



Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 2020

Nr. 49

Rostock, 26.11.2020

Ordnung des Zentrums für Entrepreneurship (ZfE) vom 11. November 2020

Ordnung des Zentrums für Entrepreneurship (ZfE)

vom 11. November 2020

Aufgrund von § 91 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch Gesetz vom 28. September 2020 (GVOBl. M-V S. 878) geändert wurde, und in Verbindung mit §§ 26 Absatz 2 und 27 Absatz 3 der Grundordnung der Universität Rostock vom 19. Juli 2011, die zuletzt durch die Fünfte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Rostock vom 25. Juni 2020 geändert wurde, sowie § 11 Absatz 2 der Fakultätsordnung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Rostock vom 17. Oktober 2012, zuletzt geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 5. November 2020, hat der Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Rostock folgende Ordnung für das Zentrum für Entrepreneurship als Satzung erlassen:

§ 1 Ziele und Aufgaben des ZfE

(1) Das Zentrum für Entrepreneurship (ZfE) ist eine interdisziplinäre, universitätsweite Forschungs-, Bildungs- und Beratungseinrichtung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Rostock (WSF). Es handelt sich um ein Institut der WSF gemäß § 11 Absatz 1 der Fakultätsordnung, das eng an den Lehrstuhl für Wirtschafts- und Gründungspädagogik angebunden ist. Darüber hinaus kooperiert es mit dem Rektorat.

(2) Das ZfE nimmt einerseits kontinuierlich und unbefristet Dienstleistungsaufgaben für die Universität Rostock inklusive Rektorat und andererseits zeitweise gesonderte Aufgaben im Rahmen spezieller Themenstellungen, für zeitlich befristete Aktivitäten oder für besondere Personengruppen wahr. Im ZfE werden die Aktivitäten der Universität Rostock in der Gründungsförderung, des Entrepreneurship und Intrapreneurship, der Unternehmensnachfolge und der Innovationsförderung gebündelt. Das ZfE nutzt die fachliche Zuständigkeit und Kompetenz der WSF in Forschung und Lehre und erbringt ein qualitätsgesichertes Serviceangebot für Studierende, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in der gesamten Universität sowie für das Rektorat in Kooperation mit allen Fakultäten.

(3) Die Aufgaben des ZfE sind insbesondere wie folgt festgelegt:

- Das ZfE forscht und berät Studierende, Absolventinnen und Absolventen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und externe Partner zu Fragen der Gründungsförderung, Entrepreneurship und Intrapreneurship, der Unternehmensnachfolge und der Innovationsförderung in Unternehmen und Regionen und fördert den Austausch zwischen Wissenschaft und Praxis.
- In Kooperation und unter fachlicher Verantwortung des Lehrstuhls Wirtschafts- und Gründungspädagogik fördert das ZfE im Rahmen der Gründungslehre das unternehmerische Denken und Handeln von Studierenden aller Fakultäten.
- Das ZfE fördert unter Nutzung von Expertise der beteiligten Lehrstühle Ausgründungen aus der Universität Rostock durch Beratung, Coaching, Qualifizierung oder durch Unterstützung bei der Akquise von Beratungsangeboten und Fördermitteln.
- Das ZfE bündelt die diesbezüglichen Kompetenzen der Universität Rostock und koordiniert als Netzwerkpartner universitäre Einrichtungen, Projekte und Initiativen zur Gründungsförderung, Innovationsentwicklung und Digitalisierung mit einem Fokus auf unternehmerische Gestaltungs- und Entscheidungsprozesse.
- Darüber hinaus koordiniert das ZfE einschlägige regionale Aktivitäten und kooperiert mit regionalen Institutionen und Netzwerkpartnern.

§ 2 Mitglieder

(1) Mitglieder des ZfE sind die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Lehrstühle Wirtschafts- und Gründungspädagogik und ABWL: Service Operations sowie die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieser Lehrstühle und das weitere wissenschaftliche Personal gemäß § 55 Absatz 2 Landeshochschulgesetz, sofern diese Personen mit Aufgaben des ZfE nach § 1 Absätze 2 und 3 betraut sind.

(2) Zu den Vollmitgliedern des ZfE zählen auch die Inhaberin/der Inhaber des fakultätsexternen Lehrstuhls Wirtschaftsinformatik, sowie die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieses Lehrstuhls und das weitere wissenschaftliche Personal gemäß § 55 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes, sofern diese Personen mit Aufgaben des ZfE nach § 1 Absätze 2 und 3 betraut sind. Die Lehrstuhlinhaberin/der Lehrstuhlinhaber soll der wissenschaftlichen Gesamtleitung des ZfE angehören.

(3) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die nicht bereits Mitglieder nach Absatz 1 oder 2 sind, aber Aufgaben im Aufgabenbereich des ZfE nach § 1 Absätze 2 und 3 wahrnehmen, können auf Antrag von der wissenschaftlichen Gesamtleitung des ZfE als assoziierte Mitglieder aufgenommen werden. Ihr Verhältnis zur Herkunftseinrichtung bleibt im Übrigen von der Mitgliedschaft im ZfE unberührt.

§ 3 Wissenschaftliche Gesamtleitung des ZfE

(1) Das ZfE wird strategisch-konzeptionell von einer dreiköpfigen Gesamtleitung, der wissenschaftlichen Gesamtleitung, geführt. Die wissenschaftliche Gesamtleitung setzt sich zusammen aus drei hauptberuflichen Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftlern, davon mindestens zwei Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern. Die Mitglieder der wissenschaftlichen Gesamtleitung werden vom Fakultätsrat für die Dauer von fünf Jahren benannt. Die wiederholte Benennung ist zulässig.

(2) Die wissenschaftliche Gesamtleitung erörtert alle im Zusammenhang mit den Aufgaben des ZfE stehenden Fragen und fasst Beschlüsse über die grundsätzlichen Angelegenheiten, wie beispielsweise über assoziierte Mitgliedschaften oder Änderungen der Institutsordnung. Sie tagt mindestens einmal im Semester.

(3) Die wissenschaftliche Gesamtleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Als anwesend gilt auch, wer über Video- oder Telefonkonferenz zugeschaltet ist. Sitzungen der wissenschaftlichen Gesamtleitung können auch als virtuelle Sitzung in elektronischer Kommunikation stattfinden.

(4) Die wissenschaftliche Gesamtleitung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen, ungültige und nicht abgegebene Stimmen bleiben bei der Zählung unberücksichtigt. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen, es sei denn, ein Mitglied der wissenschaftlichen Gesamtleitung beantragt die Durchführung einer geheimen Abstimmung. Der Antrag bedarf keiner Begründung. Gewählt wird in der Regel geheim. Offen kann gewählt werden, wenn Gesetze oder universitäre Satzungen nichts anderes bestimmen und kein Mitglied der wissenschaftlichen Gesamtleitung widerspricht.

(5) Eine Änderung dieser Ordnung bedarf der Mehrheit der Mitglieder der wissenschaftlichen Gesamtleitung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Institutssprecherin/des Institutssprechers, bei Abwesenheit die der Stellvertretung.

(6) An den Sitzungen der wissenschaftlichen Gesamtleitung können alle Mitglieder des ZfE mit Rederecht teilnehmen. Die wissenschaftliche Gesamtleitung kann diese Öffentlichkeit für bestimmte Tagesordnungspunkte oder die gesamte Sitzung ausschließen.

(7) Über jede Sitzung der wissenschaftlichen Gesamtleitung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, welches der wissenschaftlichen Gesamtleitung auf ihrer nächsten Sitzung zur Bestätigung vorliegen muss.

(8) Die wissenschaftliche Gesamtleitung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 4

Institutssprecherin/Institutssprecher

(1) Das ZfE wird von einer Institutssprecherin/einem Institutssprecher vertreten. Die Sprecherfunktion der wissenschaftlichen Gesamtleitung obliegt in den ersten drei Jahren der Gründungsphase dem Inhaber des Lehrstuhls für Wirtschafts- und Gründungspädagogik. Anschließend wird die Institutssprecherin/der Institutssprecher von den Mitgliedern der wissenschaftlichen Gesamtleitung aus ihrem Kreis mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Institutssprecherin/der Institutssprecher führt die laufenden Geschäfte, lädt die wissenschaftliche Gesamtleitung zu Sitzungen ein und leitet diese. Sie/er hat Rederecht bei Sitzungen des Fakultätsrats.

(3) Vorzeitige Neuwahlen der Institutssprecherin/des Institutssprechers sind möglich. Während der dreijährigen Gründungsphase ist dies nur durch einstimmigen Beschluss möglich. Danach ist hierfür eine 2/3-Mehrheit der Mitglieder der wissenschaftlichen Gesamtleitung erforderlich.

§ 5

Dokumentation und Evaluation

(1) Das ZfE erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht, welcher unter anderem auf die zurückliegenden Aktivitäten zurückblickt und strategische Empfehlungen für künftige Handlungen enthält. Die Federführung obliegt dabei der Institutssprecherin/dem Institutssprecher.

(2) Die strategische, inhaltliche und institutionelle Ausrichtung des ZfE wird regelmäßig evaluiert, erstmalig vier Jahre nach Inkrafttreten dieser Ordnung.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses durch die Gründungsmitglieder vom 6. November 2020 und der Genehmigung durch den Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Rostock vom 11. November 2020.

Rostock, 11. November 2020

Prof. Dr. Martin Benkenstein
Dekan der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät
der Universität Rostock